

[Kursmodul] Rechtliche & Organisatorische Grundlagen - RE10

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 7. August 2016, 19:47

Ulrich

Hagauer

Image not found or type unknown

Image not found or type unknown

Schaltet auf die nächste Folie weiter

Paragraf 9

Pflichten der Feuerwehren; Einsatzbereich

(1) Die Feuerwehren und die Landesfeuerwehrreserve haben für ihre ständige Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehören insbesondere

1. die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder,
2. die Durchführung von Übungen,
3. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen,
4. die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
5. die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft.

(2) Die Feuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb ihres Einsatzgebiets auf Anforderung einer Stadt, des Bezirks, der Confederaziun oder einer anderen Feuerwehr gegen Ersatz der Kosten Hilfe zu leisten. Dies gilt auch für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

(3) Der Landesrat kann durch Verordnung den Einsatzbereich der Feuerwehren bestimmen.

Paragraf 9 legt die Pflichten der Feuerwehren fest und bestimmt wer den Einsatzbereich d

Absatz 1 legt ganz genau fest welche Aufgaben die Feuerwehren haben, nämlich d Mitglieder, das Durchführen der Übungen, die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Gerätschaften und Einrichtungen, die Mitarbeit bei der Mittelbeschaffung und die Kamerad

Absatz 2 besagt, dass die Feuerwehren verpflichtet sind auch außerhalb Ihres Einsatzgebie

Im 3. Absatz wird festgelegt, dass der Landesrat den Einsatzbereich der Feuerwehren best